

23. März 1962

lo 0 23/61

Verkündet am 1. März 1962

Buche Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In de Rechtsstreit

der Firma Rütten & Loening Verlag G.m.b.H. in Hamburg, ver-
 treten durch ihren Geschäftsführer, den Lektor Karl Ludwig
 Leonhardt in Hamburg 1, An der Alster 22,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Friedrich in Gütersloh -
 G e g e n

die Firma Verlag Rütten & Loening G.m.b.H. in Berlin W 8,
 Taubenstrasse 1-2, vertreten durch ihren Geschäftsführer,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wadahn in Bielefeld -

hat das Landgericht Bielefeld - 2. Kammer für Handelsachen -
 auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1962 durch den
 Landgerichtsrat Dr. Sundermann und die Handelsrichter W. Kayser
 jun. und Oberwelland
 für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Gebrauch des Namens
 Rütten & Loening als Bestandteil ihres Firmennamens
 und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke in der Bundes-
 republik und in Westberlin zu unterlassen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
 6.500.00 DM vorläufig vollstreckbar.

- Tatbestand -

Tatbestand

Der Verlag Rütten & Loening (ursprüngliche Firmierung: Literarische Anstalt J.Rütten) wurde 1944 in Frankfurt a.M. gegründet. Im Jahre 1936 verkauften ihn die damaligen jüdischen Inhaber Dr. Adolf Neumann und Heinrich Oswalt wegen des zu erwartenden Zwangsverkaufes an den Verleger Dr. Hachfeld. Dieser verlegte den Sitz des Verlages nach Potsdam, wo er im Handelsregister A des dortigen Amtsgerichts eingetragen wurde. Am 28.12.1945 wurde Dr. Hachfeld die Führung des Verlages durch die damalige Provinzialverwaltung der Provinz Mark Brandenburg verboten, am 9.9.1946 wurde er gemäss Befehl 124 SMAD bis auf einige Verlagsrechte entschädigungslos enteignet. Dr. Hachfeld begab sich 1947 nach Westberlin.

Der enteignete Verlag wurde der am 31.10.1946 gegründeten Potsdamer Verlagsgesellschaft mbH als Produktionsgruppe Rütten & Loening, jedoch unter kaufmännischer und vermögensmässiger Trennung, angegliedert. Kommissarischer Leiter des Verlages wurde der alleinige Geschäftsführer der Potsdamer Verlagsgesellschaft Ulrich Riemerschmidt. Dieser stellte der Gesellschaft mit Vertrag vom 2.11.1946 den Verlagsnamen Rütten & Loening zur unbeschränkten Verwendung in der Firmierung: Produktionsgruppe Rütten & Loening zur Verfügung. Auf Grund der Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes wurde die Firma Rütten & Loening im Handelsregister am 24.8.1948 gelöscht.

Am 1.3. schlug der Sohn des früheren Mitinhabers Neumann, der Verlagsbuchhändler Hanns Neumann Riemerschmidt die Zusammenarbeit mit seinem Verlage vor, den er nach dem Kriege in Wien gegründet hatte. Hierzu kam es zunächst aber nicht. Am 12.4.1950 bevollmächtigte Riemerschmidt als Alleingeschäftsführer der Potsdamer Verlagsgesellschaft einschliesslich ihrer Produktionsgruppe Rütten & Loening Hanns Neumann, den Namen Rütten & Loening für eine Niederlassung des Verlages in Frankfurt a.M. zu verwenden.

Hanns

Hanns Neumann und die Potsdamer Verlagsgesellschaft, vertreten durch ihren Alleingeschäftsführer Riemerschmidt, gründeten am 19.6.1950 in Frankfurt a.Main die Klägerin. Laut § 1 des Gesellschaftsvertrages firmierte diese mit Rütten & Loening Verlag GmbH. Sitz der Gesellschaft war Frankfurt a.Main. Sie wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Erster Geschäftsführer wurde Hanns Neumann. Das Stammkapital von 20.000.- DM sollten beide Gründer je zur Hälfte einbringen. Die Gesellschaft wurde am 17.8.1950 im Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt a.M. eingetragen. Ende 1950 schied die Potsdamer Verlagsgesellschaft aus der Klägerin wieder aus, indem sie ihren Gesellschaftsanteil an Hanns Neumann abtrat. Die von ihr geleistete Einlage in Höhe von 3.650.00 DM wurde bis auf 1.000.- DM zurückgezahlt. Über die Führung der Firma Rütten & Loening nach dem Ausscheiden der Potsdamer Verlagsgesellschaft durch diese oder durch die Klägerin wurde nichts ausdrücklich vereinbart.

In der Folgezeit erhob Hanns Neumann Ansprüche auf Rückerstattung des von den jüdischen Mitinhabern 1936 verkauften Verlages gegen die Potsdamer Verlagsgesellschaft und Dr. Machfeld. Ein vor dem Wiedergutmachungsamt in Berlin von ihm in Namen seines Vaters erhobener Anspruch gegen die Potsdamer Verlagsgesellschaft auf Rückerstattung des Firmenrechtes Rütten & Loening und noch in Westen befändlicher Bücher sowie eines Guthabens wurden durch rechtskräftigen Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Berlin vom 1.4.1951 zurückgewiesen, weil der Antragsteller die die dortige Zuständigkeit begründenden Angaben nicht auflagengemäß vorgebracht hatte. Dieser Anspruch wurde von ihm nicht mehr weiter verfolgt. Die Rückerstattungsansprüche gegen Dr. Machfeld wurden durch gütliche Übereinkunft geregelt. Mit Schreiben vom 26.2.1951 übertrug Dr. Machfeld seine Rechte an dem Firmennamen auf Hanns Neumann; eine Reihe von in einer Liste bezeichneten Verlagsrechten übertrug er mit Schreiben vom 12.4.1951 gegen eine Beteiligung am Ladenpreis eines jeden verkauften Exemplars auf den Verlag Rütten & Loening in Frankfurt a.Main. Er verzichtete ferner auf alle Verlagsrechte, die am 1.7.1936 dem Verlag zustanden. Am 9.9.1952 wurde über das Vermögen der Klägerin, die inzwischen in der Bundesrepublik ihr Verlagsgeschäft betrieben hatte, das Konkursverfahren eröffnet. In diesem

meldeten

meldeten auch Dr. Buchfeld und die Potsdamer Verlagsgesellschaft Forderungen an. Das Verfahren endete am 19.5.1953 mit einem Zwangsvergleich.

Von 1953 ab führte die Klägerin in ständigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein Schattendasein. Am 15.4.1958 erwarb sie der Landgerichtspräsident i.R. Dr. Meyer in Hamburg als Freuhänder und verlegte ihren Sitz nach Hamburg. Als ihr damaliger Geschäftsführer schloss er mit dem Erben des Mitinhabers von 1936 Heinrich Oswalt, dem Dipl.-Ing. Oswalt in Zürich und der Alleinerbin des Dr. Adolf Boumann, der Frau Edith Boumann - Iruknor Verträge, in denen diese auf die ihnen etwa noch zustehenden von der Klägerin ausgeübten Verlagsrechte der alten Firma Rütten & Loening zu Gunsten der Klägerin verzichteten. Im April 1960 erwarb dann der jetzige Inhaber alle Anteile.

Die Potsdamer Verlagsgesellschaft war inzwischen im Jahre 1951 in Liquidation gegangen. Am 22.3.1952 übertrug sie den als Produktionsgruppe Rütten & Loening bezeichneten Teil ihres Betriebes einschliesslich Firma per 1.1.1952 auf den Verlag Volk und Welt GmbH. Unter dessen Beteiligung wurde am 24.3.1952 die Beklagte als selbständiges Unternehmen gegründet. Dabei brachte der Verlag Volk und Welt die Firma Rütten & Loening ein. Die Gründung erfolgte, weil sich der Verlag Rütten & Loening - wie es in der 1954 in Berlin-Ost erschienenen Verlagsgeschichte auf Seite 85 heisst - "als Produktionsgruppe Rütten & Loening der Potsdamer Verlagsgesellschaft nicht in dem erforderlichen Maße entfalten konnte." Ende 1954 wurde die Beklagte im Register der volkseigenen Betriebe eingetragen. Sie übte ihre verlegerische Tätigkeit auch in der Bundesrepublik und in Westberlin aus. Ihre Produktion wurde hier in einer Reihe von Zeitschriften ^{und} von Rundfunksendungen von Ende 1954 bis 1956 besprochen. Für 1956 gibt der grosse Brockhaus (Auflage 1956) zwei Verlage namens Rütten & Loening als bestehend an und zwar den in Berlin-Ost und den in Frankfurt a.Main. In der Folgezeit begegneten sich die Parteien - was die Klägerin nicht bestritten hat - auf Buchmessen und tauschten auch falsch zugestellte Postsendungen untereinander aus. Dem Erscheinen der Beklagten auf der Frankfurter Buchausstellung 1959 widersprach der damalige

damalige Inhaber der Klägerin Dr. Meyer mit Erfolg, wobei er einen Vertreter der Beklagten gegenüber jedw. Konzession ablehnte. Auf der Frankfurter Buchmesse 1961 wurde ebenfalls gegen das Erscheinen der Beklagten Widerspruch erhoben. Die Beklagte vertrieb im Bezirk des Landgerichts Bielefeld Bücher mit dem Firmennamen Rütten & Loening als Verlagsangabe.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, den Gebrauch des Namens Rütten & Loening in der Bundesrepublik und in Westberlin zu unterlassen. Sie ist der Ansicht, die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgänger hätten aus der Enteignung des Hachfeld'schen Verlages keine Rechte an der Firma erworben. Ihr eigenes Recht zur ausschliesslichen Führung dieses Namens leitet sie zunächst von den früheren Inhabern des Verlages bzw. deren Rechtsnachfolgern her. Sie behauptet, diese hätten ihre Rückerstattungsansprüche auf Hanns Neumann, ihren Gründer, übertragen (Beweis: Hanns Neumann, Rechtsanwalt Dr. Wicher, Rechtsanwalt Dr. Weyrich). Vorsorglich begründet sie ihr Recht auch mit den Erklärungen der Rechtsnachfolger der früheren Inhaber Frau E. Neumann - Brukner vom 8.3.1960, des Dipl.-Ing. Heinrich Oswald sowie des Hanns Neumann vom 21.9.1961. Sie leitet ihr Recht weiterhin über Hanns Neumann aus der Übertragung des Verlages durch Dr. Hachfeld im Jahre 1951 her. Schliesslich behauptet sie, der damalige Geschäftsführer Ulrich Riemerschmidt habe mit ihrer Gründung den Firmennamen in die Bundesrepublik verlagern wollen (Beweis: Riemerschmidt). Im übrigen ist sie der Auffassung, mit der Gründung der GmbH in der Bundesrepublik habe die Potsdamer Verlagsgesellschaft auf die Führung der Firma Rütten & Loening in der Bundesrepublik und in Westberlin verzichtet. Schliesslich habe sie der Potsdamer Verlagsgesellschaft auch nicht bei deren Ausscheiden 1950 gestattet, unter dem Namen Rütten & Loening - insbesondere in der Bundesrepublik und in Westberlin - einen Verlag zu betreiben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Gebrauch des Namens Rütten & Loening als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke in der Bundesrepublik und in Westberlin zu unterlassen.

Die

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin könne ihr Recht zur Führung der Firma Rütten & Loening nur aus ihrer Gründung im Jahre 1950 herleiten. Demnach stehe der Beklagten aber als der Rechtsnachfolgerin der Mitgründerin der Klägerin ein mindestens gleichwertiges Recht zum Gebrauch des Namens Rütten & Loening zu. Auf die früheren Inhaber des Verlages könne die Klägerin ihr Recht nicht zurückführen. Diese hätten ihr weder die alleinige Führung der Firma Rütten & Loening gestattet noch dem Mitgründer Hanns Neumann ihre Rückerstattungsansprüche übertragen. Sie hätten vielmehr von ihr, der Beklagten, Honorare bezogen und ihr die Auswertung von Verlagsrechten überlassen, ihre Legitimität und ihr Recht zur Führung des Namens Rütten & Loening aber niemals in Zweifel gezogen. Die Erklärungen der Rechtsnachfolger der früheren Inhaber bezögen sich im übrigen nur auf Verlagsrechte, nicht aber auf die Firma. Fernerhin habe bei der Auseinandersetzung mit der Klägerin im Jahre 1950 nicht die geringste Uneinigkeit darüber bestanden, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft den Namen Rütten & Loening weiterhin als Bestandteil ihrer Firma führen würde (Beweis: Dr. Wicher). Wenn es zu einer ausdrücklichen Vereinbarung darüber nicht gekommen sei, so läge das daran, dass der damalige Geschäftsführer Riemerschmidt vorschnell und eigenmächtig noch während der schwebenden Verhandlungen über das Ausscheiden den Austritt aus der Klägerin vollzogen habe. Dr. Wicher habe mit Schreiben vom 7.11.1950 erklärt - was die Klägerin nicht bestreitet - , seine Auftraggeber würden bei Zustandekommen einer Auseinandersetzung keine Einwendungen dagegen erheben, wenn die Potsdamer Verlagsgesellschaft einer ihrer Produktionsgruppen wie bisher den Namen Rütten & Loening verleihe. Den Übertragungserklärungen des Dr. Hachfeld aus dem Jahre 1951 komme weiterhin für das ausschliessliche Recht der Klägerin keine konstitutive Bedeutung zu. Denn die Klägerin habe damals bereits sei zwei Jahren den Namen Rütten & Loening geführt. Schliesslich habe die Klägerin aber auch alle Unterlassungsansprüche verwirkt. Sie, die Beklagte, verfüge seit über zehn Jahren über eine umfangreiche Verlagsproduktion, sie sei

mit

mit der Klägerin auf Buchmessen zusammengekommen und habe mit ihr falsch zugestellte Postsendungen ausgetauscht. Hanns Neumann habe sich schon seit 1948 um eine Zusammenarbeit mit ihrer Rechtsvorgängerin bemüht. Sie habe mit den früheren Inhabern in geschäftlichen Beziehungen gestanden. Niemals sei ihr aber bisher das Recht zur Führung des Namens Rütten & Loening streitig gemacht worden. Erst im Jahre 1960 habe die Klägerin völlig überraschend von ihr die Unterlassung seines Gebrauchs verlangt.

Zur Ergänzung des Parteivorbringens sind die Akten 6 WGA 4689/50 der Wiedergutmachungsämter von Berlin, die Konkursakten 81 N 336/52 des AG Frankfurt a.M. und die Handelsregisterakten 66 HR B 1944 des AG Hamburg beigezogen worden.

Nach Massgabe des Beweisbeschlusses vom 2.11.1961 ist Beweis erhoben worden. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf ~~das~~ Protokoll des AG Konstanz vom 19.12.1961 verwiesen.

Im übrigen wird hinsichtlich des Vorbringens der Parteien auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Klage ist stattzugeben.

Die Beklagte unterliegt als selbständige juristische Person des Privatrechts der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik, auch wenn sie ein staatseigenes Unternehmen ist (vgl. BGHZ 18,1; BGH in MDR 1959, 549).

Die Klage ist aus § 12 BGB begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten verlangen, die Führung des Namens Rütten & Loening als Bestandteil ihres Firmennamens und zur Kennzeichnung ihrer Schriftwerke in der Bundesrepublik und in Westberlin zu unterlassen, weil die Beklagte diesen Namen unbefugt gebraucht und dadurch das Interesse der Klägerin beeinträchtigt. Die Klägerin ist nämlich befugt, den Namen Rütten & Loening zu führen, während die Beklagte im Verhältnis zur Klägerin kein besseres oder zumindest gleichwertiges Recht an diesem Namen hat.

Der

Der Klage aus § 12 BGB steht nicht entgegen, dass es sich bei der Bezeichnung Rütten & Loening um die Firma der Klägerin handelt (vgl. Baumbach-Hefermehl, 8. Aufl., § 16 UWG Anm. 18).

Die Klägerin ist befugt die Firma Rütten & Loening zu führen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sie ihr Namensrecht an der Firma bereits mit ihrer Gründung im Jahre 1950 erworben hat. Auf alle Fälle hat sie es von dem früheren Inhaber des Verlages Rütten & Loening Dr. Hachfeld wirksam erworben. Dr. Hachfeld war nämlich bis zum Jahre 1951 der ausschliessliche und rechtmässige Inhaber des Verlages Rütten & Loening und damit dieses Namens. Er hat den Verlag mit seiner Firma 1936 von den damaligen jüdischen Mitinhabern Dr. Adolf Neumann und H. Oswalt wirksam erworben. Durch die entschädigungslose Enteignung im Jahre 1946 hat er das Unternehmen und das Recht am Namen Rütten & Loening nicht verloren. Zwar hätte die Enteignung aller Vermögenswerte auch den Verlust des Firmenrechtes Rütten & Loening bedeutet, da eine Firma losgelöst von einem Unternehmen - jedenfalls dann, wenn es sich um eine abgeleitete Firma handelt - nicht bestehen kann, was auch im Fall einer ostzonalen Enteignung gilt (vgl. Bussmann in GRUR 1950, 95; BGHZ 6, 137, 142; a.A. OLG Stuttgart in GRUR 1956, 124, 129, sofern keine Täuschungsgefahr hervorgerufen wird). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich die Kammer anschliesst, bleibt eine Enteignung jedoch auf das Gebiet des enteigneten Staates beschränkt und wird darüberhinaus, sofern es sich um eine entschädigungslose rechtswidrige Enteignung handelt, in der Bundesrepublik und in Westberlin als Verstoss ^{gegen} den ordre public der Bundesrepublik und Westberlins nicht anerkannt, wenn das Unternehmen unter derselben Firma in der Hand des entrechteten Inhabers hier fortbesteht (vgl. BGH in MDR 1958, 154; LM Nr. 79 zu § 1 UWG; BGHZ 17, 209). Der Hachfeld'sche Verlag bestand in der Bundesrepublik weiter fort. Es waren hier noch genügend von der Enteignung nicht erfasste Vermögensgegenstände vorhanden. Wie sich aus den Konkursakten ergibt, lagerten hier noch Bücher und Papier und es bestand auch noch ein Guthaben. Weiterhin blieb der good will des alten Verlages, wie die geschäftlichen Beziehungen, die Absatz- und Einkaufsmöglichkeiten; der Ruf des Unternehmens usw. hier erhalten. Dieser war infolge der welt-

weiten

weiten Geltung des alten Verlages ein besonders hoch einzuschätzender Vermögenswert. Darüberhinaus verblieben Dr.Hachfeld auch für das Gebiet ausserhalb der sowjetisch besetzten Zone alle Verlagsrechte, da diese insoweit nicht von der Enteignung erfasst werden konnten. Denn infolge ihrer immateriellen Natur waren sie auch in der Bundesrepublik und in Westberlin belegen. Ausserdem waren Dr. Hachfeld eine Reihe von Verlagsrechten nicht enteignet worden. Schliesslich sind auch die verlegerischen Erfahrungen und Geschäftsbeziehungen des Dr.Hachfeld selbst, der 1947 nach Westberlin ging, als Vermögenswerte des alten Verlages zu berücksichtigen (vgl. OLG Stuttgart in GRUR 1956, 124, 128).

Der Verlag Rütten & Loening ist nicht dadurch erloschen, dass er nach der Übersiedlung Dr.Hachfelds nach Westberlin nur zum Teil wieder in Betrieb genommen worden ist, wie dieser als Zeuge bekundet hat. Einmal darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass Dr.Hachfeld angesichts der Rückerstattungsansprüche der früheren jüdischen Inhaber eine nicht unerhebliche Überlegungszeit für die volle Aufnahme des Verlages zuzubilligen war. Zum anderen ist bei den durch Zwangsmassnahmen stillgelegten oder zur Verlegung ihres Sitzes gezwungenen Unternehmen ein Betrieb auch trotz zeitweiliger Stilllegung nach der Verkehrsanschauung dann nicht als erloschen anzusehen, wenn die Absicht nicht aufgegeben worden ist, ihn wieder aufzunehmen (vgl. BGH in GRUR 1961, 422; Baumbach-Hefermehl § 16 UWG Anm. 83,102). Aus den gesamten Umständen des Falles ergibt sich, dass letzteres hier der Fall ist.

Dr. Hachfeld hat seine Befugnis zur ausschliesslichen Führung des Namens Rütten & Loening wirksam auf die Klägerin übertragen. Das ist durch seine Erklärungen von Februar und April 1951 geschehen. Die Verlagsrechte des ihm noch zustehenden Verlages hat er ausdrücklich auf die Klägerin übertragen. Das Recht an dem Namen Rütten & Loening hat er allerdings auf Hanns Neumann übertragen. Es ist aber davon auszugehen, dass er auch insoweit den Verlag meinte. Denn Hanns Neumann war damals dessen Alleingesellschafter und Geschäftsführer und die Übertragung des Firmenrechtes hatte nur einen Sinn, wenn die Klägerin selbst es erwarb. Dem steht nicht die Aussage des Dr.Hachfeld entgegen, in der er bestätigt, er habe seine Rechte auf Hanns Neumann übertragen.

Wie

Wie sich aus seiner weiteren Aussage ergibt, hat er den Frankfurter Verlag immer als die legitime Fortsetzung des alten Verlages angesehen. Er hat somit Hanns Neumann mit dem Verlag identifiziert.

Diese Übertragung war gemäss § 23 HGB wirksam. Sie stellte keine unzulässige isolierte Übertragung der Firma dar. Sie ist vielmehr als Übertragung des ganzen in den Händen des Dr. Hachfeld noch befindlichen Verlages anzusehen. Das ergibt sich einmal daraus, dass Dr. Hachfeld als Zeuge erklärt hat, in den Urkunden von 1951 sei zwar nur von dem Firmennamen die Rede, er habe aber damals den ganzen Verlag übertragen wollen. Zum anderen bestätigen auch die Umstände, die zu der Übertragung führten, dieses Ergebnis. Ihre Ursache war die Erhebung von Rückerstattungsansprüchen gegen Dr. Hachfeld. Wenn dieser einer Rückerstattung durch freiwillige Übertragung zuvorkam und ihm dafür auch von der Gegenseite ein Angebot unterbreitet wurde, bei der er noch einen wirtschaftlichen Nutzen in Gestalt von Verlagshonoraren erlangen konnte, so folgt daraus, dass er den ganzen in seinen Händen noch befindlichen Verlag übertragen wollte und hat. Denn die Rückerstattungsansprüche bezogen sich naturgemäss auf den ganzen Verlag. Dass bei der Übertragung gerade die Firma und Verlagsrechte genannt wurden, ist durchaus verständlich, weil es sich insoweit um greifbare Werte handelte. Eine weitere Bestätigung findet sich darin, dass Dr. Hachfeld in dem späteren Konkursverfahren der Klägerin nicht als alter Inhaber des Verlages, sondern als Konkursgläubiger unter seinem persönlichen Namen aufgetreten ist.

Dem Erwerb der Firma von Dr. Hachfeld steht nicht entgegen, dass die Klägerin bereits seit 1950 den gleichen Namen geführt hat. Solange Dr. Hachfeld noch im Besitze des Firmenrechtes war, führten die Klägerin wie die Potsdamer Verlagsgesellschaft ihm gegenüber den Namen Rütten & Loening unbefugt. Erst durch den Erwerb der Firma von Dr. Hachfeld konnte die Klägerin ein unantastbares Recht an dem Namen Rütten & Loening erwerben, wobei es im Ergebnis gleichgültig ist, ob man in dieser Übertragung den

den Erwerb des Namens oder die Zustimmung des berechtigten Namens-trägers zu der unberechtigten Anmaßung des Namens und damit deren Heilung versteht.

Den nach alledem von der Klägerin zu Recht geführten Namen Rütten & Loening hat die Beklagte dadurch gebraucht, dass sie ihn zur Verlagsangabe in ihren Büchern verwendet hat (vgl. Baumbach-Duden, 14. Aufl. § 37 Anm. 2 b). Dieser Gebrauch ist im Verhältnis zur Klägerin unbefugt, denn gegenüber der Klägerin hat die Beklagte kein besseres oder gleichwertiges Recht zum Gebrauch des Namens Rütten & Loening. Darauf kommt es entscheidend an (vgl. BGHZ 10, 196; Baumbach-Hefermehl § 16 UWG Anm. 59, 60).

Aus der Tatsache, dass Dr. Hachfeld trotz der Enteignung der rechtmässige Inhaber des Verlages blieb, ergibt sich bereits, dass die Beklagte oder ihre Rechtsvorgänger ein solches Recht gegenüber der Klägerin, die in die Rechtsstellung des Dr. Hachfeld eingetreten ist, aus der Enteignung nicht haben erwerben können. Dass Dr. Hachfeld ihr oder ihren Rechtsvorgängern das Namensrecht übertragen hat, vermag die Beklagte selbst nicht zu behaupten.

Auch von den früheren Inhabern des Verlages, insbesondere von Dr. Adolf Neumann, haben die Beklagte oder ihre Rechtsvorgänger keine Rechte erworben. Denn diesen standen solche seit 1936 nicht mehr zu.

Ein zumindest gleichwertiges Recht kann die Beklagte ferner nicht aus der Gründung der Klägerin im Jahre 1950 herleiten, an der ihre Rechtsvorgängerin, die Potsdamer Verlagsgesellschaft, als Mitgründerin beteiligt war und den Namen Rütten & Loening zur Verfügung stellte. Es kann dabei hingestellt bleiben, ob sich die Potsdamer Verlagsgesellschaft nicht schon durch ihre Mitwirkung an dieser Gründung für das Gebiet der Bundesrepublik und Westberlins ihres Rechtes zur eigenen Führung des Namens Rütten & Loening begeben hat. Gegenüber der von Dr. Hachfeld abgeleiteten Befugnis der Klägerin, den Namen Rütten & Loening zu führen, ist der Gründungsvorgang im Jahre 1950 jedenfalls unerheblich. Denn das Firmenrecht des Dr. Hachfeld ist dadurch in keiner Weise geschmälert worden.

Schliesslich

Schliesslich hat die Klägerin der Rechtsvorgängerin der Beklagten auch nicht in irgendeiner Form gestattet, den Namen Rütten & Loening in der Bundesrepublik und in Westberlin nach ihrem Ausscheiden aus der Klägerin zu führen. Zwar wäre eine solche Gestattung auch gegenüber dem späteren Erwerb des Namensrechtes von Dr. Hachfeld von Bedeutung, da es nur auf die relative Berechtigung der Parteien zueinander ankommt und eine solche relativ bessere Berechtigung auch schon vor dem Erwerb der Firma von Dr. Hachfeld durch Vereinbarung der Parteien begründet werden konnte. Der Gesellschaftsvertrag vom 19.6.1950 sieht für den Fall des Ausscheidens der Potsdamer Verlagsgesellschaft hinsichtlich der Weiterführung des Namens Rütten & Loening durch diese nichts vor. Insoweit hat auch der damalige Geschäftsführer der Potsdamer Verlagsgesellschaft Riemerschmidt, der allein eine solche Vereinbarung hätte treffen können, anlässlich des Ausscheidens der Potsdamer Verlagsgesellschaft nichts ausdrücklich vereinbart. Das vermag die Beklagte selbst nicht zu behaupten. Schliesslich fehlt es auch an einer stillschweigenden Übereinkunft zwischen der Klägerin und der Potsdamer Verlagsgesellschaft dahin, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft den Namen Rütten & Loening neben der Klägerin weiterhin auch in der Bundesrepublik und Westberlin benutzen durfte. Die Beklagte behauptet zwar insoweit, es habe niemals eine Uneinigkeit darüber bestanden, dass die Potsdamer Verlagsgesellschaft den Namen Rütten & Loening auch nach ihrem Ausscheiden, wie bereits einige Jahre zuvor, habe weiter benutzen dürfen. Damit stimmt das Schreiben des Dr. Wicher vom 7.11.1950 überein, in dem es heisst, bei einer Einigung über das Ausscheiden hätten seine Auftraggeber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Potsdamer Verlagsgesellschaft wie bisher den Namen Rütten & Loening einer ihrer Produktionsgruppen verleihe. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die Klägerin auch mit der Führung des Namens Rütten & Loening durch die Potsdamer Verlagsgesellschaft in der Bundesrepublik und Westberlin einverstanden gewesen ist. Auf die Vernehmung des Rechtsanwalts Dr. Wicher als Zeuge kommt es deshalb nicht an. Entscheidend zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Klägerin damals den alten Verlag im alten Umfang in der Bundesrepublik und in Westberlin fortsetzen und wieder aufbauen wollte. Unter

diesem

- 13 -

diesem Gesichtspunkt kann das Verhalten beider Gesellschafter, insbesondere aber das der Klägerin, in Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung nur dahin verstanden werden und das gilt auch ^{für} die Potsdamer Verlagsgesellschaft und damit ^{für} die Beklagte als ihre Rechtsnachfolgerin, dass es bei der bisherigen Abgrenzung der Wirtschaftsräume verbleiben sollte. Diese bestand nach Lage der Dinge darin, dass nur die Klägerin und nicht die Potsdamer Verlagsgesellschaft in der Bundesrepublik und in Westberlin den Verlag Rütten & Loening betreiben sollte. Das war zwar im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich festgelegt worden, folgt aber aus der Tatsache der Gründung der Klägerin unter Mitwirkung der Potsdamer Verlagsgesellschaft. Vom wirtschaftlichen Standpunkt her gesehen wäre es wenig verständlich gewesen, wenn neben der Klägerin auch die Potsdamer Verlagsgesellschaft unter dem Namen Rütten & Loening nach in der Bundesrepublik und in Westberlin als Verlag aufgetreten wäre. Bei dem Ausscheiden der Potsdamer Verlagsgesellschaft aus der Klägerin war diese aus dem gleichen Grunde allenfalls mit einer Weiterführung des Namens Rütten & Loening durch die Potsdamer Verlagsgesellschaft ausserhalb der Bundesrepublik und Westberlins einverstanden, nicht aber in der Bundesrepublik und in Westberlin. Ein anderes Ergebnis widerspricht der mit der Gründung der Klägerin verfolgten Zielsetzung. Dem widerspricht ausserdem, dass Hanns Neumann namens der früheren jüdischen Inhaber im Jahre 1950 - nach dem Ausscheiden der Potsdamer Verlagsgesellschaft aus der Klägerin - noch Rückerstattungsansprüche wegen der Firma Rütten & Loening gegen die Potsdamer Verlagsgesellschaft erhoben hat.

Der somit im Verhältnis zur Klägerin unbefugte Gebrauch des Namens Rütten & Loening durch die Beklagte verletzt schutzwürdige geschäftliche Interessen der Klägerin, weil eine Verwechslungsgefahr zu bejahren ist (Baumbach-Hefermehl § 16 UWG Anm. 16,52,54). Beide Parteien bedienen sich derselben alten weltbekannten Firma, beide betätigen sich in derselben Branche. Demgegenüber kommt der Verschiedenheit der Ortsbezeichnung, sofern diese überhaupt im Zusammenhang mit der Firma genannt wird, keine massgebliche unterscheidende Bedeutung zu. Dass dadurch eine Verwechslungsgefahr nicht beseitigt wird, zeigt bereits die wiederholte Verwechslung

der

der Postzustellungen in der Vergangenheit (vgl. RGZ 108, 279; BGH in GRUR 1957, 426). Diese Verwechslungsgefahr besteht auch in der Gegenwart noch, da die Beklagte nicht willens ist, den Gebrauch auch der Firma Rütten & Loening zu unterlassen. Sie erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik und Westberlins. Das folgt aus der Natur der verlegerischen Tätigkeit. Diese begründet auch die Wiederholungsgefahr. Die Beklagte ist nicht willens, den Namen Rütten & Loening nicht mehr zu gebrauchen.

Die Klägerin kann von der Beklagten eine dem Klageantrag entsprechende Unterlassung der Verwendung des Namens Rütten & Loening im Gebiet der Bundesrepublik und Westberlins verlangen. Ihr Anspruch geht zwar grundsätzlich nur auf die Unterlassung der konkreten Benutzung, die hier darin besteht, dass die Beklagte Bücher mit dem Namen Rütten & Loening vertrieben hat. Das Klagebegehren geht darüberhinaus (vgl. BGHZ 5,191; Baumbach-Hefermehl § 16 UWG Anm.147). Das Verlangen, jegliche Verwendung des Namens Rütten & Loening im Gebiet der Bundesrepublik und Westberlins zu unterlassen, ist aber gerechtfertigt, weil der Name Rütten & Loening durch die Beklagte mit der Absicht geführt wird, dadurch Verwechslungen herbeizuführen, um die Werbekraft dieses Namens unter Täuschung des Publikums über die Herkunftsstätte für sich auszunutzen. Ausserdem lässt die Art, wie die Firma Rütten & Loening bisher von der Beklagten gebraucht worden ist, auf eine derartige innere Einstellung der Beklagten schliessen, dass auch in Zukunft eine einwandfreie Führung des Namens von ihr nicht zu erwarten mehr ist (vgl. BGHZ 4,96,102). Schon die Firmenbildung der Beklagten war unlauter. Sie erfolgte in erster Linie deshalb, um die Geltungskraft des unveränderten Namens Rütten & Loening voll ausnutzen zu können, die er als Bestandteil der Potsdamer Verlagsgesellschaft weitgehend eingebüsst hatte. Die Beklagte wollte sich damit an den Ruf des alten Verlages anlehnen. Das ist aus der 1954 in Berlin-Ost erschienenen Verlagsgeschichte deutlich zu ersehen. Dazu waren die Gründer der Beklagten aber nicht berechtigt. Sie waren - wie aus den obigen Ausführungen zu ersehen ist - mit dem alten Verlag weder identisch noch dessen rechtmässige Rechtsnachfolger, sondern

sondern Aussenstehende, denen kein Recht zur Fortsetzung des alten Verlages zustand (vgl. BGH in GRUR 1956, 553; BGH in GRUR 1959, 367 ff). Auch die Weiterführung des Namens Rütten & Loening durch die Beklagte geschah missbräuchlich. Trotz des Widerspruchs des berechtigten Inhabers der Klägerin auf den Buchmessen in Frankfurt hat die Beklagte die Firma Rütten & Loening weiter benutzt, obwohl seit Jahren in der Bundesrepublik die Führung einer durch eine ostzonale Enteignung erworbenen Firma gegenüber dem rechtmässigen Inhaber als unlauter angesehen wird, was auch der Beklagten sicherlich nicht unbekannt geblieben ist (vgl. BGH in NJW 1961, 1919 ff). Schliesslich besteht auch keine Gewähr für eine nicht verwechselungsfähige Namensführung seitens der Beklagten. Dann wären nämlich derartige Zusätze zu dem Namen Rütten & Loening erforderlich, dass damit der Wert einer unter seiner Verwendung gebildeten Firma entscheidend beeinträchtigt werden würde. Dies widerspricht aber den Interessen der Beklagten, die sich gerade seinetwegen die unveränderte alte Firma zugelegt hat.

Die Klägerin hat ihren Unterlassungsanspruch nicht verwirkt.

Zweifelhaft kann schon sein, ob die Beklagte überhaupt einen schutzwürdigen Besitzstand an dem Namen Rütten & Loening erworben hat. Sie hat den Namen letzten Endes durch Enteignung erworben. Zwar leitet sie ihren Namen unmittelbar von dem Verlag Volk und Welt ab, der ihn über die Potsdamer Verlagsgesellschaft erworben hat. Diese hat ihn aber durch Enteignung erworben. Das muss die Beklagte als ihre Rechtsnachfolgerin gegen sich gelten lassen, zumal nach Lage der Dinge davon ausgegangen werden muss, dass ihr die Vorgänge um die Enteignung des alten Verlages bekannt gewesen sind. Ein derartiger Erwerb machte sie bösgläubig (vgl. BGH in NJW 1961, 1205). Bei einer solchen Bösgläubigkeit ist aber eine wesentlich längere Benutzungsdauer als bei gutgläubigem Erwerb erforderlich, um einen schutzwürdigen Besitzstand zu begründen, so dass es zweifelhaft sein kann, ob die Zeit bis 1959 dafür ausreicht (vgl. BGHZ 21, 66). Letzten Endes können diese Fragen jedoch ungerörtert bleiben. Dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht es nämlich, den Verwirkungseinwand eines volkseigenen Betriebes, der einen in der sowjetisch/besetzten Zone enteigneten Betrieb weiterführt und dessen Kennzeichen benutzt, im Verhältnis zu dem von der Enteignung betroffenen rechtmässigen Inhaber zuzulassen (vgl. BGH in GRUR 1958, 189 ff; in NJW 1961, 1205). Die Zulassung des

des Verwirkungseinwandes würde eine Anerkennung der Enteignung bedeuten und damit ebenso wie diese gegen die rechtliche Ordnung der Bundesrepublik verstossen. Dem steht nicht entgegen, dass es sich hier um das Verhältnis eines volkseigenen Betriebes zu einem Rechtsnachfolger des enteigneten ehemaligen Inhabers handelt. Für den Ausschluss des Verwirkungseinwandes kann es nicht darauf ankommen, ob das in der Bundesrepublik fortbestehende Unternehmen den rechtmässigen Inhaber gewechselt hat; denn entscheidend kann allein die ungestörte rechtmässige Fortführung des Unternehmens als solche sein. Ein anderes Ergebnis müsste zu einer derartigen Entwertung des rechtmässigen Unternehmens führen, dass sie praktisch einer Anerkennung einer Enteignung gleichkäme.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 71o ZPO.

Dr. Sundermann

W. Kayser jun.

Handelsrichter Oberweiland
befindet sich z.Zt. in Urlaub
u. ist daher infolge Ortsabwesen-
heit an der Unterschrift gehindert.
Dr. Sundermann